

Name:

PROJEKT OFFENE SCHERE

Kurzbezeichnung:

POS

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Kalckreuthweg 11
22607 Hamburg
z. H. Herrn Thomas Lühr**

Telefon:

(0 40) 41 48 93 20

Telefax:

-

E-Mail:

info@projekt-offene-schere.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 07.06.2017)

Name:

PROJEKT OFFENE SCHERE

Kurzbezeichnung:

POS

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Konstantin Freiherr von Humboldt Dachröden

Stellvertreter:

Thomas Lühr

Elias Freiherr von Humboldt Dachröden

Landesverbände:

./.

SATZUNG

Name: Kurzbezeichnung: Zusatzbezeichnung:

**PROJEKT OFFENE SCHERE
POF**

Anschrift:

Kalckreuthweg 11

22607 Hamburg

Telefon: 040 8992126

Email: info@projekt-offene-schere.de

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

PROJEKT OFFENE SCHERE

POS

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Konstantin Freiherr von Humboldt Dachröden

Stellvertreter: Thomas Lühr, Elias Freiherr von Humboldt Dachröden

Satzung der Partei

PROJEKT OFFENE SCHERE

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 - Name, Sitz, Organisationsform und Tätigkeitsgebiet

(1) Das PROJEKT OFFENE SCHERE ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit,

des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die bei der Reform des demokratischen Rechtsstaates und da insbesondere des Parteiengesetzes in einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

(2) Das PROJEKT OFFENE SCHERE führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: PROJEKT OFFENE SCHERE, die Kurzbezeichnung lautet: POS. Landesverbände führen den Namen der Bundespartei verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Der Sitz der Bundespartei ist Hamburg.

(4) Die Partei hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins. Das Tätigkeitsgebiet des POS ist die Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die bei POS organisierten Menschen werden geschlechtsneutral als Parteimitglieder oder einfach Mitglieder bezeichnet.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied bei POS kann jede(r) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die (der) das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung des POS anerkennt.

(2) Mitglied des POS können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei POS und bei einer anderen politischen Partei ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen des POS widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei POS wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird

1. die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst.

2. jedes Mitglied ist entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Ablehnung

des Aufnahmeantrags muss dem/der Bewerberin gegenüber schriftlich begründet werden.

(2a) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

(2b) Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(3) Die Aufnahme setzt voraus, dass der/die Bewerberin im Bereich der aufnehmenden Gliederung einen Wohnsitz hat und nicht schon Parteimitglied bei der POS ist. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Parteimitglied sein möchte.

(4) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seiner bisherigen und der dem neuen Wohnsitz entsprechenden niedrigsten Gliederung anzuzeigen.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Jedes Parteimitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder bei POS

(1) Jedes Parteimitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke des POS zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit bei POS zu beteiligen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur dort in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, in der er seinen der Partei angezeigten Wohnsitz hat (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.

(2) Interna können per mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen der Partei angezeigten Wohnsitz im Gebietsverband hat. (Aktives Wahlrecht)

(5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform und Unterschrift erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem Ausschluss aus der Partei.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung des POS und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus dem POS.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ziele des POS verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen bis auf den Ausschluss werden vom Bundesvorstand beschlossen und beantragt. Die Satzungen niederer Gliederungen können dementsprechende ergänzende Regelungen treffen. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht welches hierüber entscheidet. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe muss gewährleistet sei. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem

Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(5) Die parlamentarischen Gruppen des POS sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ziele des POS, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(7) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 6 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 7 - Gliederung

(1) POS gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände und das auch nur sehr eingeschränkt mit Zustimmung des Bundesvorstands.

§ 8 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit des POS zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen des POS richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 - Organe der Bundespartei

(1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 26.07.2016

§ 9a - Der Bundesvorstand

Seite 5

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister.

(2) Der Bundesvorstand vertritt das POS nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre einmal gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der Parteimitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

- 1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung**
- 2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder**
- 3. Dokumentation der Sitzungen**
- 4. Virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen**
- 5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts**
- 6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes**

7. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)

(8) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

- 1. der Vorstand höchstens zwei handlungsfähige Mitglieder besitzt.**
- 2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.**

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

§ 9b - Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

(2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal alle zwei Jahre. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Brief oder Fax oder Mail mindestens 6 Wochen vorher ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebrief. Ist eine Faxnummer bekannt, so wird per Fax eingeladen, sonst per Brief. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag bestätigt hat. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Der Bundesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.

(6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(7) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

(8) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten wurden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu

übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben; Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 11 - Zulassung von Gästen

(1) Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

(2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

§ 12 - Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms des POS.

§ 13 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 14 - Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 15 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten bei der POS sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

Abschnitt B: Finanzordnung

§ 1 - Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitgliedsbeitrag

Seite 10

(1) Die Partei erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der jährliche Mitgliedsbeitrag orientiert sich am Jahreseinkommen des einzelnen Mitglieds durch Selbsteinschätzung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag darf sich nur in der Spanne

von 12€ - 1200€ bewegen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres bis Ende Juni ist der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ganz und ab 1. Juli eines Jahres mit 1/2 des Jahresbeitrages zu berechnen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist an den für das Mitglied zuständigen Landesverband zu entrichten, bzw. wird von diesem eingezogen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 50% des Beitrags erhält der Bundesverband.

(5) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine weitergehende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel. Der Landesverband erhält 25%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 12,5%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 12,5%.

(6) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 6 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an den Kreisverband. Gleiches gilt für einen nicht existierenden zuständigen Kreisverband.

§ 3 - Verzug und Mahnung

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Im Falle des Verzuges ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Zahlung. Das Mitglied verliert dadurch sein Stimmrecht auf Versammlungen aller Gliederungen.

(3) Befindet sich ein Mitglied trotz 3-facher Mahnung jeweils im Abstand von wenigstens 14 Tagen und einer jeweils angemessenen Fristsetzung weiterhin im Verzug, so ist dies als Austrittserklärung zu werten und die Mitgliedschaft aufzulösen.

§ 4 - Kassen- und Kontoführung

(1) Alle ordentlich gegründeten Gebietsverbände sind zur eigenständigen Kassen- und Kontoführung berechtigt.

(2) Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, so ist die Kassen- und Kontoführung vom nächstübergeordneten Verband, der dieses Recht wahrnimmt, zu übernehmen.

(3) Barkassen sind zu vermeiden.

(4) Die Kassen- und Kontoführung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.

(5) Die Hauptversammlung jedes Verbandes, der das Recht zur Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, hat jährlich zwei oder mehr Kassenprüfer aus ihrer Mitte zu wählen, die die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vornehmen und der Hauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes berichten.

(6) Den Kassenprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung hat den Kassenprüfern Rede und Antwort zu stehen.

§ 5 - Jahresabschluss

(1) Es ist ein Jahresabschluss des Bundesverbandes, sowie, durch die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstände der Verbände, aller untergeordneten Verbände, zu erstellen. Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhängen und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes.

(2) Die Jahresabschlüsse sind spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

(3) Die Jahresabschlüsse der untergeordneten Gliederungen werden zum Zwecke der Erstellung eines Gesamtjahresabschlusses an die übergeordneten Gliederungen weitergeleitet.

(4) Der geprüfte Gesamtjahresabschluss (inkl. Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel) wird vor seiner Weiterleitung an den Bundeswahlleiter und an den Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundesvorstand beraten.

(5) Jahresabschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(6) Der Bundesvorstand lässt den Jahresabschluss nach den Maßgaben der §§29 ff. PartG prüfen.

(7) Der geprüfte Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der Mittel wird jeweils bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres (gem. § 6 Abs. 2 12 i.V.m. §§ 23-31 PartG) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht.

§ 6 - Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufbewahrungsfrist für alle die Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, namentlich unter anderem Belege, Bücher, Jahresabschlüsse, beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

§ 7 – Spenden

Spenden an das PROJEKT OFFENE SCHERE sind nicht erlaubt.

§ 8 - Finanzierung

(1) POS und ihre untergeordneten Gliederungen bringen ihre Finanzmittel ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und durch staatliche Zuschüsse, wenn die Kriterien nach dem ParteiG erfüllt sind, auf.

(2) Es können Darlehen aufgenommen werden, sofern sie nicht die Unabhängigkeit der Partei gefährden.

(3) Verträge mit Dritten können vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Mitglied eingegangen werden.

(4) Über Unternehmensbeteiligungen ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.

(5) Es dürfen keine Verträge mit Dritten eingegangen werden, die die Unabhängigkeit der Partei gefährden könnten.

(6) Verträge mit Dritten sind gegenüber den Mitgliedern offenzulegen.

§ 9 - Schlussbestimmungen

(1) Alle nach der Finanzordnung geschehenden Tätigkeiten sind, sofern rechtsgültig möglich, nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form zu dokumentieren.

(2) Diese Finanzordnung ist Teil des Status.

(3) Die Satzungen der Gliederungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung § 1 - Grundlagen

(1) Die vom Bundesparteitag verabschiedete Schiedsgerichtsordnung dient der inneren Ordnung der Schiedsgerichte.

(2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.

(3) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.

§ 2 - Schiedsgericht

(1) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(2) Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.

(3) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren.

(4) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.

(5) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. die zugelassenen Wege für die Kommunikation mit dem Schiedsgericht (einschließlich Festlegung der zugelassenen Datenformate)

2. die Beratungen des Schiedsgerichts, insbesondere deren Häufigkeit und Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit

3. die Medien für die Sitzungen des Schiedsgerichts und für die Dokumentation der Verfahren

4. die Aktenführung des Schiedsgerichts, insbesondere die

Aktenzeichen für die verschiedenen Verfahrensarten und die Sicherung gegen unberechtigten Zugriff.

§ 3 - Einrichtung

5. die Einladung zu mündlichen Anhörungen und deren Ablauf und Dokumentation.

6. die Art und Weise der Dokumentation von Entscheidungen des Schiedsgerichts

(1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.

(2) Nach Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf niederer Gliederungsebene Schiedsgerichte eingerichtet werden.

§ 4 - Besetzung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag drei Mitglieder zu Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.

(2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.

(4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

(5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Nachwahlen haben hierauf keinen Einfluss. Die Richter sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

(6) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung.

(7) Für das Schiedsrichteramt ist eine Ämterkumulation nicht zulässig. Vor Annahme der Wahl sind andere Ämter aufzugeben.

§ 5 - Nachrückregelung

(1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen

kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.

(3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Tritt der Vorsitzende Richter zurück, so wählt das Gericht aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter.

(5) Nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters; an dessen Stelle tritt der in der Rangfolge nächste Ersatzrichter. Wird der Richter abgelehnt, so tritt dieser Ersatzrichter an seine Stelle.

(6) Nach der Eröffnung des Verfahrens hat jeder Richter das Recht, für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten.

(7) Betrifft die Befangenheit den Vorsitzenden Richter, so bestimmen die zuständigen Richter für dieses Verfahren einen Berichterstatter.

(8) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

§ 6 - Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Antragsgegners. Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

(3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig.

(4) Über den Parteiausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

(5) Wird gegen eine vom Bundesvorstand erteilte Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben, dann ist das Landesschiedsgericht am Sitz des Antragstellers zuständig.

(6) Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen.

§ 7 - Schlichtung und Vergleich

(1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.

(2) Schlichter kann jeder sein, der von den Beteiligten als geeignet angesehen wird. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen, so weist ihnen das zuständige Schiedsgericht einen Schlichter zu.

(3) Schlichter führen die Schlichtung nach eigenem Ermessen. Sie haben auf einen zügigen Abschluss hinzuwirken.

(4) Schlichter sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Scheitert die Schlichtung, so teilen sie dies dem Gericht mit.

(5) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen nach erfolgter Anhörung, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit der Klage oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

(6) Ein Vergleich kann in jeder Lage des Verfahrens stattfinden.

§ 8 - Anrufung

(1) Das Gericht wird nur durch Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jedes Mitglied, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die ihn selbst betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden.

(2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht.

(3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und folgendes enthalten:

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Kläger),

2. Name und Anschrift des anderen Streitpartners (Angeklagter),

3. klare, eindeutige Anträge,

4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände

(Anklageschrift).

Dabei sind möglicherweise vorhergehende Urteile in derselben Sache in Form eines Aktenzeichens mit einzureichen.

(4) Die Anrufung kann nur binnen Monatsfrist seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen. Wird eine Schlichtung durchgeführt, so verlängert sich diese Frist entsprechend der Dauer der Schlichtung.

(5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Wird der Anrufung nicht stattgegeben, so lässt das Gericht dem Kläger eine Begründung der Ablehnung der Anrufung zukommen.

§ 9 - Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an den Kläger und den Angeklagten. Das Schreiben informiert die Parteien über den Beginn des Verfahrens und über die Aufstellung der Richter und enthält die Anklageschrift.

(2) Die Anklageschrift ergibt sich aus der Anrufung. Das Schreiben enthält weiterhin eine Kopie der Anrufung, die Aufforderung an den Angeklagten sich zur Anklageschrift zu äußern und seine Position darzulegen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber ein Mitglied seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Das Schreiben enthält auch die Aufforderung einen Vertreter zu benennen bzw. einen Hinweis an das Mitglied, dass er einen Vertreter benennen kann. Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt.

(4) Ist der Grund der Einberufung des Gerichtes ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur das einzelne Mitglied betrifft, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das Mitglied, ob dieser ein Verfahren wünscht, welches Verschlussache ist. Ist dies der Fall ist das Verfahren vertraulich zu behandeln. Dies gilt für die Streitparteien als auch das Gericht.

§ 10 - Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der

Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Weitere Mitglieder und Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(4) Das Gericht fällt das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Streitparteien erneut Gehör zu leisten.

(7) Das Gericht kann für ein Verfahren eines seiner Mitglieder als Berichterstatter bestimmen. Dieser übernimmt dann für dieses Verfahren alle nach dieser Ordnung dem Vorsitzenden Richter obliegenden Aufgaben. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsplan bestimmt werden.

§ 11 - Einstweilige Anordnungen

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht nach Eröffnung des Verfahrens einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand treffen.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Richter allein entscheiden.

(4) Einstweilige Anordnungen sind an die Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Auf Antrag ist zeitnah eine mündliche Verhandlung zu führen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen den Entscheid steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

§ 12 - Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren übernehmen.

(3) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung. Es wird in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit gefällt, begründet und den Streitparteien in Textform überstellt. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zulässig.

(4) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil in anonymisierter Form veröffentlicht. Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur das Urteil ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht.

(5) Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

§ 13 - Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 - Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2) Von mündlichen Verhandlungen wird eine Tonaufzeichnung erstellt. Diese wird gelöscht wenn die Streitparteien innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(3) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(4) Die Streitparteien können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakten von dem Vorstand der entsprechenden Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 15 - Rechenschaftspflicht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2) Das Gericht kann bei laufenden, nicht als Verschlussache behandelten Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben.

(3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

Hamburg, 24.03.2017

Konstantin Freiherr von Humboldt Dachröden

Thomas Lühr

Elias Freiherr von Humboldt Dachröden

PROJEKT OFFENE SCHERE POS

PROGRAMM

Wege zu einer gerechten Gesellschaft

Das folgende Programm wird konkrete Möglichkeiten zeigen und die Instrumente benennen, mit denen die sich immer weiter öffnende Schere bei der Vermögens- und Einkommensverteilung allmählich wieder geschlossen werden kann.

PARTEISPENDEN

Das gegenwärtige deutsche Parteiengesetz zwingt die Parteien dazu, Umsätze zu machen wie ein Wirtschaftsunternehmen. Umsätze werden im Parteiengesetz definiert als Gelder aus Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen, unternehmerischen Aktivitäten und Spendeneinnahmen (Parteiengesetz §24 Abs. 4 Nr. 1-7). Staatliche Zuschüsse werden aber, egal wie viele Wähler eine Partei hat, nur bis zur Höhe der selbst erwirtschafteten Umsätze ausgezahlt. Spenden sind „normale“ Umsätze. Diese Maßgabe heißt „relative Obergrenze“. (Parteiengesetz §18 Abs. 5).

Konzerne, Lobbyisten und sonstige Interessengruppen werden damit vom Gesetzgeber geradezu aufgefordert, Parteien in ihrem Sinne zu beeinflussen. Dass es eindeutig der alleinige Zweck von Parteispenden ist, Einfluss zu nehmen und dadurch Macht auszuüben, zeigt sich an dem Gießkannenprinzip, mit dem Großspender alle wichtigen Parteien schön gleichmäßig infiltrieren und dadurch von sich abhängig machen. Es geht ihnen nicht darum, eine bestimmte politische Richtung zu unterstützen, sondern nur um Kontrolle und Einfluss. Wir halten diese Praxis für eine wesentliche Ursache dafür, dass politische Entscheidungen in den letzten 70 Jahren ausnahmslos (das betrifft alle Parteien) zugunsten der Großspender getroffen wurden. Die immer weiter aufgehende Vermögensschere ist dafür ein klarer Beleg.

Wir fordern deshalb, Spenden an Parteien komplett zu verbieten und die Voraussetzungen für staatliche Zuschüsse nicht von dem Erfolg der unternehmerischen Aktivitäten und der Spendeneinnahmen einer Partei abhängig zu machen. Dieser Zwang erfordert nicht nur einen gewaltigen Aufwand an Zeit und Personal, sowohl bei den Parteien als auch bei der kontrollierenden Behörde, sondern er lenkt vom politischen Geschäft ab und setzt völlig falsche Anreize. Einzig der politische Erfolg einer Partei in Form von Wählerstimmen darf bei der Höhe der staatlichen Zuschüsse eine Rolle spielen.

Die Satzung des POS ist in diesem Punkt eindeutig: Spenden an das PROJEKT OFFENE SCHERE sind nicht erlaubt. (§ 7 – Spenden)

AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN

Kandidaten für Parlamentssitze werden aus allen Mitgliedern des POS, die das passive Wahlrecht ausüben dürfen, durch Losverfahren ermittelt. Wer ausgelost ist und nach einer Bedenkzeit seine Einwilligung gibt, muss anschließend noch von entsprechenden Parteigremien durch Wahl bestätigt werden. Das ist gesetzlich vorgeschrieben und

verleiht dem Ausgelosten die Legitimation, für die Partei anzutreten. Dadurch ist sichergestellt, dass keine Abhängigkeiten, Seilschaften oder später einzulösende Verpflichtungen entstehen können. Verschwendung von Zeit und Energie für Profilierungsversuche kann man sich dadurch sparen. Die ausschließliche Konzentration auf politische Problemlösungen wird damit erleichtert und ist erwünscht.

TRENNUNG VON PARLAMENT UND REGIERUNG

Das POS setzt sich ein für die unbedingte personelle Trennung von Parlament und Regierung. Das Parlament als Machtzentrum beruft und wählt nach unserer Verfassung den Kanzler(in) und damit indirekt auch die Minister. Das Parlament als Souverän und Kontrollorgan muss die Regierung beaufsichtigen und alle Vorschläge des Kabinetts prüfen und beschließen. Jede personelle Überschneidung widerspricht diesem Verfassungsgrundsatz. Mitglieder der Regierungsbank müssten deshalb ihre Bundestagsmandate (so sie welche haben) aufgeben. Der Kontrollierte kann nicht gleichzeitig der Kontrolleur sein. Das Kabinett hat lediglich eine dienende Funktion (wörtlich: Minister=Diener) und ist immer nur vom Parlament legitimiert.

Wir plädieren auch sehr dafür, bei der Ministerauswahl nicht auf einer Parteimitgliedschaft zu bestehen sondern die Kabinettsmitglieder aus der Mitte der Gesellschaft zu berufen. Dort steht ein unerschöpfliches Reservoir an Fachwissen zur Verfügung im Gegensatz zu den Parteien mit ihren beschränkten Mitgliederzahlen. Eine Parteikarriere als Empfehlung für ein Ministeramt, wie bisher, darf auf keinen Fall mehr ausreichen.

Wir reden hier von den anspruchsvollsten Aufgaben, die in der Republik zu übernehmen sind und den höchsten Anforderungen, denen man sich stellen muss. Erfahrungen aus dem Wirtschaftsleben, der Wissenschaft oder dem Kulturbereich müssen viel öfter in die Politik einfließen. Um sicher zu gehen, dass auch die Besten sich angesprochen fühlen und zur Verfügung stehen, sollten wir sie auch angemessen entlohnen, und zwar vergleichbar wie bei Toppositionen in der Wirtschaft. Daran schließt sich unsere nächste Forderung an.

BEGRENZUNG VON TOPGEHÄLTERN AUF EIN NACHVOLLZIEHBARES NIVEAU

Eine weitere Forderung des POS betrifft das Problem der exorbitanten Bezüge von Topmanagern inklusive der Bonuszahlungen. Es soll hier nur die Rede sein von Gehältern oder Boni für abhängig Beschäftigte, also Leuten, die kein Risiko eingehen und für eventuelle Fehlentscheidungen nicht haften müssen. Während die Gehälter und sonstigen Bezüge von Topmanagern in den Konzernen (und einiger anderer Personengruppen) in immer höhere, absurde Dimensionen klettern, stagnieren die Gehälter aller anderen Beschäftigten. Eine faktische Deckelung der Topgehälter durch fiskalische Eingriffe ist denkbar, wie es in der Schweiz durch Volksentscheid vor nicht allzu langer Zeit fast eingeführt wurde. Es sollte jetzt nicht unbedingt ein Wettlauf um die niedrigste Gehaltsobergrenze in Gang kommen, denn wir sind nicht allein auf der Welt und konkurrieren auch mit anderen Volkswirtschaften, aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen gibt es schon sehr viel Spielraum nach unten.

Wir glauben, dass die im folgenden genannten Grundsätze des POS nur dann eine realistische Chance zur Umsetzung haben, wenn die oben angesprochenen

Veränderungen realisiert werden.

- Verbesserung der Bildungschancen für alle Bevölkerungsschichten durch eine konsequente Förderung der individuellen Anlagen und unbedingte Chancengleichheit bei der Ausbildung.

- Umsetzung des Weltklimavertrags von Paris. Radikale Verminderung von ressourcen- und umweltbelastenden Produktionen und der damit einhergehenden Vermüllung des Planeten – insbesondere der Vermüllung durch Plastik.

- Eine am Wohl des Einzelnen orientierte Arbeitswelt. Viele Arbeitsplätze, nicht nur im Bereich der einfachen Tätigkeiten, werden durch selbstlernende Programme und immer bessere Robotertechniken in allernächster Zeit wegfallen. Wenn dann die Wertschöpfung weitgehend automatisiert abläuft, wird man auch über eine Entkoppelung von Lohnarbeit und Einkommen nachdenken müssen, sprich Grundeinkommen und Ausweitung der kollaborativen Arbeit.

- Eine umweltverträgliche Landwirtschaft und dringende Verbesserung der Tierhaltung. Bevorzugte Förderung von ökologischer Landwirtschaft, auch im urbanen Raum, und weniger von extensiver Landwirtschaft mit der Ausweitung von Monokulturen sowie der Massentierhaltung. Die Behebung der dadurch verursachten Schäden (eine dramatische Verminderung der Artenvielfalt, z. B. Insekten und Bienen, und die Vergiftung des Trinkwassers durch Nitrate), ist schon heute kaum noch rückgängig zu machen.

- Gesellschaftlich relevante Bereiche wie Gesundheitsvorsorge und Versorgung, Infrastruktur, öffentlicher Verkehr, Energie- und Wasserversorgung, sollten dringend jedem Gewinnstreben entzogen werden.

- Die Datensicherheit und die Kontrolle der Datenströme müssen gewährleistet werden durch demokratisch legitimierte Institutionen.

- Der Zusammenhalt und die Integration in Europa müssen erhalten und gestärkt werden. Insbesondere brauchen wir ein Europa ohne Binnengrenzen. Unsere Nachbarländer haben ähnliche politische Probleme wie wir, die sie lösen müssen. Nur eine gerechte, angemessene Güterverteilung, moderiert von selbstbewussten Regierungen und nicht von Interessenverbänden, kann ein Klima schaffen, das Europa zusammenhält. Die Interessen, insbesondere der jungen, gebildeten Europäer, ähneln sich schon heute so sehr, dass es keinen vernünftigen Grund gibt, Europa nicht noch weiter zusammen zu führen.

- Ein klares und verbindliches Regelwerk bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen, mit dem Ziel, das augenblickliche chaotische internationale Steuerkarussell zu stoppen. Davon profitieren nur die multinationalen Firmen, die ihre nationalen Gewinne in die ganze Welt verschieben und so weitgehend verschleiern können. Einheimische Firmen, die brav ihre Steuern zahlen, haben dadurch einen massiven Wettbewerbsnachteil, auch durch die Tatsache, dass der Höchststeuersatz

viel zu früh erhoben wird. Jeder Anreiz, etwas zu wagen und aufzubauen wird dadurch im Keim erstickt.

- Unbedingte Zurückhaltung bei problematischen Exporten in Krisenregionen und in die 3. Welt. Das gilt besonders bei Waffen und hochsubventionierten Lebensmitteln. Letztere zerstören die ländliche Infrastruktur in diesen Ländern, die diesem Wettbewerb nicht gewachsen sind. Die Probleme, die den Menschen und den dortigen Volkswirtschaften durch diese Exporte entstehen, kommen als Bumerang in Form von Kriegs-oder Wirtschaftsflüchtlingen zu uns zurück. Die Binsenweisheit dabei ist, dass die Gewinne aus diesen Geschäften in private Schatullen fließen und die Folgekosten sozialisiert werden. Zurückhaltung und ein fairer Interessenausgleich in den Beziehungen zu diesen Ländern könnten diese Probleme wesentlich entschärfen.

Es mag etwas befremdlich erscheinen, dass das Programm des POS diese Gliederung hat und die Artikel über den Unsinn von Parteispenden am Anfang stehen und nicht die Vorschläge, die unserer Meinung nach dringend auf die Tagesordnung gehören. Wir hoffen aber deutlich gemacht zu haben, dass ohne eine grundlegende Änderung der demokratischen Abläufe, kein wirklicher Fortschritt zu erreichen ist.